BUNDESWEHR

M-0050

Leistungen nach dem Soldatenentschädigungsgesetz (SEG)

Merkblatt
über die Leistungen der Soldatenentschädigung bei dauerhaftem Aufenthalt im Ausland

1 Allgemeines zum dauerhaften Aufenthalt im Ausland

Bei einem dauerhaften Auslandsaufenthalt begibt sich die betroffene Person regelmäßig auch dauerhaft in das soziale Sicherungssystem des betreffenden Landes. Daher kommen die Leistungen des SEG in diesem Fall nur **nachrangig** in Betracht. Sowohl medizinische Versorgung als auch Ausgleichszahlungen können grundsätzlich nur noch gewährt werden, wenn keine Ansprüche aus anderen Absicherungssystemen bestehen.

Seinen Wohnsitz hat jemand dort, wo er eine Wohnung unter Umständen innehat, die darauf schließen lassen, dass er die Wohnung beibehalten und benutzen wird. Den gewöhnlichen Aufenthalt hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt (§ 30 Abs. 3 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I)).

2 Kostenerstattung von Leistungen der medizinischen Versorgung

Geschädigte Personen, die sich nicht in einem Wehrdienstverhältnis befinden und Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, erhalten Leistungen für die anerkannten Schädigungsfolgen nach den besonderen Maßgaben des § 52 Abs. 2 bis 8 SEG.

Bei dauerhaftem Aufenthalt im Ausland werden die Leistungen der medizinischen Versorgung nicht nach dem Sachleistungsprinzip erbracht; stattdessen gilt das Kostenerstattungsprinzip. Das bedeutet, Sie veranlassen die Heilbehandlung wegen der anerkannten Schädigungsfolgen regelmäßig im Ausland selbst und reichen die entsprechenden Kostennachweise zwecks Erstattung beim BAPersBw ein.

Für **ambulante ärztliche, zahnärztliche und psychotherapeutische sowie für stationäre Behandlung** werden die nachgewiesenen, medizinisch notwendigen und angemessenen Kosten bis zur zweifachen Höhe, die bei Erbringung der Sachleistung in Deutschland angefallen wären, erstattet.

Die notwendigen Kosten für **Arznei- und Verbandmittel** sowie für **Heil- und Hilfsmittel** werden in voller Höhe erstattet.

Sonstige Kosten der medizinischen Versorgung werden bis zur Höhe der in Deutschland anfallenden Kosten erstattet. Hierzu gehören Leistungen der medizinischen Rehabilitation, häusliche Krankenpflege, Leistungen bei Pflegebedürftigkeit, Leistungen zur Mobilität, Leistungen der Kostenübernahme für eine Haushaltshilfe, Übernahme der Kinderbetreuungskosten und Reisekosten.

Leistungen der medizinischen Versorgung können - nach vorheriger Genehmigung durch das BAPersBw - auch **in Deutschland** durchgeführt werden, wenn medizinische oder wirtschaftliche Gründe dies erfordern. Reisekosten können in diesem Fall in angemessenem Umfang ebenfalls erstattet werden.
Erstattungen werden nur dann erbracht, soweit die Bedarfe nicht durch bestehende gesetzliche oder private Versicherungen oder staatliche Leistungen des Wohnsitzstaates im Wohnsitzstaat gedeckt werden können. Geschädigte Personen sind verpflichtet, mögliche Ansprüche des Wohnsitz-/Aufenthaltsstaates zu realisieren.

Für medizinische Versorgung der Nichtschädigungsfolgen wenden Sie sich bitte an Ihre gesetzliche oder private Krankenversicherung bzw. Beihilfestelle.

3 Welche Nachweise benötigt das BAPersBw regelmäßig?

Aufwendungen sind durch Belege nebst entsprechendem Zahlungsnachweis einzureichen. Diese müssen inhaltlich den in Deutschland geltenden Anforderungen entsprechen, das heißt, die Belege müssen neben dem Rechnungsdatum insbesondere Angaben zum Rechnungssteller und zur behandelten Person sowie die Diagnose und eine Leistungsbeschreibung enthalten. Für die Vorlage prüfungsfähiger Belege ist die antragstellende Person im Rahmen der Mitwirkungspflicht verantwortlich. Bitte reichen Sie die Belege, wenn möglich, in deutscher oder englischer Ausfertigung ein.

4 Krankengeld der Soldatenentschädigung

Krankengeld der Soldatenentschädigung wird dann wie in Deutschland gezahlt, wenn im Wohnsitzstaat keine entsprechende Leistung zu verwirklichen, dieser Bedarf auch nicht durch gesetzliche oder private Versicherungen zu decken und Ihnen dadurch ein Nachteil entstanden ist.

5 Ausgleichszahlungen

Ausgleich für gesundheitliche Schädigungsfolgen (§ 11 SEG) wird gewährt, soweit der Leistungszweck erreicht werden kann. Der Zweck der Leistung wird typischerweise dann nicht erreicht, wenn ein anderer Staat die Leistungen des SEG ganz oder auch teilweise auf seine Leistungen anrechnet, denn durch die Anrechnung ist der beabsichtigte Ausgleich der schädigungsbedingten Nachteile nicht mehr möglich.

Ein Anspruch auf Erwerbsschadensausgleich (§ 37 SEG) besteht nicht. Verlegen geschädigte Personen, für die bereits ein Erwerbsschadensausgleich bewilligt wurde, ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, so ist ihnen auf Antrag eine Abfindung in Höhe des 30-fachen des festgestellten monatlichen Erwerbsschadensausgleichs auszuzahlen. Der Antrag auf Auszahlung der Abfindung ist beim BAPersBw bis spätestens drei Monate nach dem Umzug zu stellen. Mit Zahlung dieser Abfindung sind alle weiteren, zukünftigen Ansprüche auf Erwerbsschadensausgleich, auch bei einer Rückkehr nach Deutschland, abgegolten.

Ausgleichzahlungen für Hinterbliebene (§§ 43 – 45 SEG) sieht das Gesetz bei dauerhaftem Aufenthalt im Ausland nicht vor.

6 Bestandsschutz bei bereits am 31.12.2024 bestehendem Versorgungsanspruch

Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland, die bis zum 31.12.2024 Heil- oder Krankenbehandlung für **Nichtschädigungsfolgen** nach § 10 Abs. 2 sowie 4 bis 6 Bundesversorgungsgesetz (BVG). erhielten, haben weiterhin Anspruch auf Leistungen bei Krankheit nach den Vorschriften der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 81 Abs. 3 Satz 5 SEG). Die

BUNDESWEHR

Leistungserbringung erfolgt ebenfalls durch Kostenerstattung durch das BAPersBw in analoger Anwendung des § 52 SEG.

Eine Kostenerstattung erfolgt nur, soweit die Leistung nicht durch bestehende gesetzliche oder private Versicherungen oder staatliche Leistungen des Wohnsitzstaates im Wohnsitzstaat erbracht werden kann.

Im Dezember 2024 rentenberechtigte **Hinterbliebene** genießen Bestandsschutz nach Kapitel 15 SEG und behalten ihre monatlichen Versorgungsansprüche bei **dauerhaftem Verbleib im Ausland**. Dies gilt unabhängig davon, ob sie bei Inkrafttreten des SEG bereits im Ausland lebten oder erst später ins Ausland verziehen.

7 Besondere Hinweise für Grenzgänger/-pendler

Sofern Sie grenznah, jedoch im Ausland, wohnen und aus beruflichen oder privaten Gründen regelmäßig zwischen Deutschland und ihrem Wohnsitzstaat pendeln, kontaktieren Sie bitte vor Inanspruchnahme einer medizinischen Behandlung Ihrer Schädigungsfolgen das BAPersBw. In diesen Fällen ist stets eine Einzelfallentscheidung zu treffen, die den persönlichen und örtlichen Verhältnissen und den schädigungsbedingten Bedarfen gerecht wird. Eine allgemeingültige Aussage zur Zuständigkeit und zur Leistungsgewährung ist deshalb hier nicht möglich.

8 Kontakt und Ansprechstelle

Bei weiteren Fragen zum Thema Versorgung bei dauerhaftem Aufenthalt im Ausland können Sie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BAPersBw kontaktieren.

E-Mail: Heilbehandlung@Bundeswehr.org

Die Anschrift des BAPersBw lautet:
BAPersBw VII 2.3
Wilhelm-Raabe-Str. 46
40470 Düsseldorf

Weitere Informationen zum SEG und Anträge in digitaler Form erhalten Sie auch im Internet unter dem Link Bundeswehr.de unter folgendem Menüpunkt „Selbstverständnis – Betreuung und Fürsorge – Soziales Entschädigungsrecht“ oder über nachstehenden QR-Code: